

Der Bürgermeister teilte mit, dass sich die Fraktionen im Vorfeld mit dem Antrag der Friedensinitiative befassen haben und hierzu folgende Erklärung abgeben:

„Die Fraktionen im Rat der Stadt Sankt Augustin nehmen die im Schreiben der Mendener Friedensinitiative „Nicht in unserem Namen“ vorgebrachten Sorgen mit gebotenem Respekt, mit gebührender Anerkennung und mit großem Ernst zur Kenntnis. Die Fraktionen bekunden ihre Solidarität mit dem im Bezugsschreiben zum Ausdruck gebrachten Wunsch und Streben der Verfasser des Schreibens nach einer friedlichen und nachhaltigen Lösung des dort angesprochenen Konflikts“.

Sodann erklärte der Bürgermeister das Verfahren für diesen Bürgerantrag und führte u. a. aus, dass nach § 24 GO NW die Eingabe zurückzuweisen ist, da der Rat für die Behandlung des Antrags örtlich und sachlich unzuständig ist. Eine Gemeinde darf sich nicht mit Angelegenheiten befassen, die der Sache nach in die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Trägers der öffentlichen Verwaltung - wie hier z. B. des Bundes - fallen, wenn deren örtlicher Bezug für die betreffende Gemeinde allenfalls denkbar, aber nicht konkret gegeben ist. Eine den örtlichen Wirkungskreis der Gemeinde überschreitende Willensbildung hat zu unterbleiben. In derartigen Fällen ist die Eingabe ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Dies gilt insbesondere für Eingaben, die allgemeinpolitische Fragen betreffen. Es ist nicht Aufgabe der Gemeinden, zu derartigen Fragen Beschlüsse zu fassen, für oder gegen eine bestimmte Politik Stellung zu nehmen oder überhaupt eine allgemeinpolitische Tätigkeit zu entfalten.

Aus den vorgenannten Gründen ist folgender Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin leitet die Eingabe ohne sachliche Prüfung an die Bundesregierung in Berlin weiter.

**- einstimmig -**

